



Bundesministerium für Justiz

Gesamtbericht

über den

Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen

im Jahr 2006

I. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, das am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr.134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder

Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5). Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- ◆ den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- ◆ allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Gemäß § 149o Abs. 5 StPO hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März 2006 dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine**

Wahrnehmungen zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 149o Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen übergeben.

II. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):

1. Im Jahr **2006** wurde im Bundesgebiet **ein Antrag** auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach **§ 149d Abs. 1 Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“)** **gerichtlich bewilligt**; der **Rechtsschutzbeauftragte** wurde mit dieser gerichtlichen Anordnung gemäß § 149o Abs. 3 StPO befasst.

Zur durchgeführten Überwachungsmaßnahme ist Folgendes zu bemerken:

Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10.8.2006, GZ: 211 Ur 63/06x-155 (AZ 512 RK 63/06z)

In vorliegender Rechtssache erfolgte eine Anordnung der Überwachung des nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- und Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen **gemäß §§ 149d Abs. 1 Z 3 lit. a und b, 149e Abs. 1 StPO zur Aufklärung** des dringenden Verdachts **in Richtung § 278a StGB** durch Beschluss der Ratskammer.

Durch die Überwachungsmaßnahmen, hinsichtlich derer laut Bericht des RSB alle **gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen** sind (der im Beschluss der Ratskammer ferner angeführte Verdacht gemäß §§ 142f, 165 StGB sowie der Korrumpierung durch Bestechung zumindest eines österreichischen Polizeibeamten (§ 278a Z 3 StGB) war nicht durch aktenkundige Erhebungsergebnisse konkretisiert) konnte der dringende Verdacht der kriminellen Organisation erhärtet und zur Aufdeckung darin geplanter und tatsächlich verübter Straftaten beigetragen werden. Im Einklang damit konnte die Staatsanwaltschaft gegen zwei anfangs Beschuldigte und weitere sieben Beschuldigte **Anklage wegen des Verbrechens der kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB** erheben. Vier Beschuldigten wird teils schwerer, teils versuchter gewerbsmäßiger Diebstahl durch Einbruch (teilweise in der Begehungsform der Bestimmungstäterschaft), sechs Beschuldigten ferner teils

versuchte schwere Erpressung, zwei Beschuldigten Urkundendelikte gemäß §§ 223 Abs. 2, 224 bzw. 224a StGB sowie drei Beschuldigten darüber hinaus Sachbeschädigung zur Last geworfen.

Über die Anklage wurde am 5.3.2007 eine Hauptverhandlung durchgeführt, die auf den 19.4.2007 vertagt wurde. Nach den Berichten der Sicherheitsbehörden, der Anklagebegründung sowie dem schriftlichen und mündlichen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien ist der Beweiswert der Ergebnisse des Lauschangriffs, die wesentlich zum Verständnis der Strukturen der kriminellen Organisation und der Kontakte der Angeklagten in dieser Organisation beitragen, im Zusammenhalt mit den Resultaten der Überwachung einer Telekommunikation als positiv zu beurteilen. Die Ermittlungsmaßnahme wäre daher als erfolgreich anzusehen.

2. Im Jahr **2006** wurde im Bundesgebiet **ein Antrag** auf Anordnung einer **optischen und/oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 („kleiner Späh- und Lauschangriff,,) gerichtlich bewilligt.**

Zur durchgeführten Überwachungsmaßnahme ist Folgendes zu bemerken:

Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 7.12.2006, GZ: 23 Ur 149/06z-52 (AZ 1 Rk 166/06b):

In vorliegender Rechtssache erfolgte eine Anordnung der Überwachung des nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- und Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen **gemäß §§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO zur Aufklärung** des dringenden Verdachts **in Richtung §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall, 153c Abs 2, 153d Abs 2, 156 Abs 1 und 2 sowie 159 Abs 1 und 2 StGB** durch Beschluss der Ratskammer.

Durch die durchgeführte Ermittlungsmaßnahme konnte nach dem Bericht der Sicherheitsbehörde der zur Begründung der Anordnung hinreichende Verdacht jedoch nicht erhärtet werden, weil keine der abgehörten Gespräche für das gegenständliche Verfahren von Relevanz war. Der Einsatz dieser Ermittlungsmaßnahme wäre daher als erfolglos anzusehen.

3. Eine **optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle,,)** wurde in **56 Fällen** angeordnet, wovon in **19 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **37 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur **regionalen Verteilung** ist zu bemerken, dass die Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Wien**, während die Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 („kleiner Späh- und Lauschangriff“) im Sprengel der **Oberstaatsanwaltschaft Graz angeordnet wurde**. Optische Überwachungen nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden grundsätzlich in fast allen Sprengeln verzeichnet. In den Sprengeln der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis, Salzburg und Wels wurden im Jahr 2006 überhaupt keine besonderen Ermittlungsmaßnahmen angewendet.

Ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurde in **vier Fällen vom Gericht nicht genehmigt**. In **einem Fall** wurde trotz einer darauf gerichteten Anregung der Sicherheitsbehörde von der Staatsanwaltschaft **kein Antrag** bei Gericht gestellt.

In insgesamt **6 Fällen** erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine **neuerliche Anordnung**. In 6 Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung auf einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 38 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 12 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrechterhalten.

5. In **20 Fällen** (= Gerichtsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **35 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. Der Erfolg in den übrigen zwei Fällen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **110 Verdächtige**. Gegen weitere 5 Personen wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet.

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (47); in einem Fall wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet, in sieben Fällen diente die Überwachung der Aufklärung und Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanten strafbaren Handlungen. In drei Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG, zwei Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB. Sonstige Delikte und Delikte nach dem Verbotsgesetz waren nicht betroffen.

Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden **in keinem Fall erhoben**.

III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**.

IV. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812

BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2003 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität und der dort getroffenen Feststellung (vgl. Sicherheitsbericht 2003, Pkt. 3.10, 221 ff), wonach Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden darstellten, um bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungs- und Managementebene einer OK-Organisation eindringen zu können, haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht über das achte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich

insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das **Sicherheitspolizeigesetz** die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung der Telekommunikation) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl I 100/2005 geänderten Fassung – Fremdenrechtspaket 2005) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl § 54 Abs. 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl I 158/2005 geänderten Fassung – Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2006).

V. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./F).

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2006 (OStA Graz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	1
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	9
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	2
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	1

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	7
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	21
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	3

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	2
c) bis zu einem Monat	8
d) über einen Monat	0

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	9
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	1
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	0

2.1.4. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	5
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	5

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	10
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	0
e) SMG	0
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 0

**2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** 0

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** 0

Erläuterungen

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweils die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2006 (OStA Innsbruck)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	3
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	7
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	1
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	11
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	0

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	7
d) über einen Monat	2

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	3
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	0

2.1.4. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	3
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	7
c) in denen noch kein Ergebnis vorliegt	2

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	1
c) § 278a StGB	7
d) StGB: sonstige	1
e) SMG	1
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 0

**2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** 0

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** 0

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2006 (OStA Linz)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	0
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	8
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	0
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	3

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	5
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	0

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	0
c) bis zu einem Monat	4
d) über einen Monat	4

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	9
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	1
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	0

2.1.4. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	5
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	4
c) in denen noch kein Ergebnis vorliegt	0

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	9
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	0
e) SMG	0
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 0

**2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** 0

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** 0

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2006 (OStA Wien)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	1
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	12
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	19
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	6
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	0

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	18
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	8
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	10

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	2
b) bis zu zwei Wochen	4
c) bis zu einem Monat	16
d) über einen Monat	10

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	31
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	1

2.1.4. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	14
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	15
c) in denen noch kein Ergebnis vorliegt	1

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	29
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	1
e) SMG	2
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden 0

**2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** 0

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat** 0

Optische und akustische Überwachung
Übersicht für das Jahr 2006 (bundesweit)

1. Zahl der Fälle (= Gerichtsakten),

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	1
d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	1
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	19
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	37
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	6
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	1
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	4

2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	110
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	21
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	4
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	5

2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	6
c) bis zu einem Monat	39
d) über einen Monat	12

2.1.3. Anzahl der Anträge,

a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	36
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	4
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	3

2.1.4. Anzahl der Fälle,

a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	20
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	35
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt	2

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen
(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	1
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	47
c) § 278a StGB	7
d) StGB: sonstige	2
e) SMG	3
f) Verbotsg	0
g) sonstige ...	0

2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	0

2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	
c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich	

**2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine
Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat**

0

Beilage ./F

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2006**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	insgesamt
§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	1	0	0	0	1
§ 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	0	1	0	0	1
§ 149d Abs. 2 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	15	1	0	3	19
§ 149d Abs. 2 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	13	9	8	7	37
§ 149e Abs. 4 (neuerliche Anordnung)	3	2	0	1	6
keine <u>Überwachung</u> beantragt (trotz Anregung der Sicherheitsbehörde)	1	0	0	0	1
<u>Überwachung</u> rechtskräftig <u>abgelehnt</u>	0	1	3	0	4
vom <u>U-Richter</u> <u>bewilligt</u>	16	9	8	3	36
trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u>	2	0	1	0	3
Erfolgreich	10	5	2	3	20
erfolglos	18	5	5	7	35
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/3/20/6	0/2/8/0	0/0/4/4	0/1/7/2	0/6/39/12
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	87/0	7/21	5/0	11/0	110/21

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2006**
(die Vergleichszahlen 2005/2004/2003/2002/2001 sind in Klammer angefügt)

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	1 (0/1/0/1/2)	0 (2/0/1/0/0)	0 (0/0/0/0/0)	0 (0/0/0/0/0)	1 (2/1/1/1/2)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	0 (1/3/1/2/0)	0 (0/1/0/1/3)	0 (0/0/0/0/0)	0 (0/0/1/0/0)	0 (2/4/1/4/3)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	15 (12/13/19/19)	1 (1/2/5/2/0)	0 (16/0/4/4/12)	3 (3/6/3/5/3)	19 (18/25/30/34/22)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	13 (19/31/27/21/ 26)	9 (15/10/12/5/ 4)	8 (1/13/10/13/ 10)	7 (8/8/5/9/7)	37 (62/54/48/47/49)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	10/18 (14/15,18/23, 14/24, 13/25, 21/22)	5/4 (6/11,5/7, 8/8, 2/4, 3/3)	2/5 (8/9, 3/10, 3/12, 3/17, 6/15)	3/7 (7/2, 4/10, 4/3, 5/8, 3/5)	20/34 (35/37, 30/50, 29/47, 23/54, 33/45)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	87 (18/52/39/27/ 44)	27, (20/6/51/5/2 3)	5 (27/12/8/7/7 5/)	11 (17/25/10/20 /10)	130 (82/95/108/59/15 2)
<u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u>	0 (0/0/0/0/0)	0 (0/1/0/0/0)	0 (0/0/0/0/0)	0 (0/0/0/0/0)	0 (0/1/0/0/0)